

6.
Dezember
1992

Wasserbaureglement

Die Einwohnergemeinde Worb,

gestützt auf

- Art. 60 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989,
- die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 und in sinn- gemässer Anwendung von
- Art. 6 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Aufgaben

Art. 1 ¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere

- a* die Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- b* die Konzessionsstrecken
- c* die Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- d* die Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- e* die Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG).

Meldepflicht

Art. 3 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutz dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht
der Anstösser

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2 Organisation

Zuständigkeiten

Art. 7 Zuständig für den Erlass und die Änderung von Wasserbauplänen und die Festsetzung des Grundeigentümeranteils ist das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie

- a die Beschlussfassung über die von der Baukommission¹ unterbreiteten Geschäfte
- b die Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- c die Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- d die Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das kantona-

¹Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

- le Tiefbauamt und an den Regierungsstatthalter
- € der Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- f die Einreichung von Strafanzeigen.
- 2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- 3 Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. WBG/Art. 7 WBG stellen gebundene Ausgaben dar.

Infrastrukturkommission

Art. 9 Der Baukommission¹ obliegen

- a die Arbeitsvergaben
- b das Erstellen des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge.

Bauabteilung

Art. 10 Der Bauabteilung obliegen

- a die Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- b die Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- c die Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- d die Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- e die Gesuche um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- f die Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- g die Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- h die Durchführung des Gewässerunterhaltes
- i das Anordnen von Notarbeiten
- j die Überwachung und Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- k die Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- l das Erstellen der Bauabrechnungen
- m die Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen innerhalb des jährlichen Voranschlages
- n die Prüfung von wasserbaulichen Begehren.

3 **Finanzielles**

Finanzierung

- Art. 11** ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. (Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplanes) zu Lasten der Gemeinde.
- 2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

- Art. 12** ¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.
- 2 Als besonderer Vorteil gelten namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor

¹Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 13 ¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 Prozent der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievord belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 Prozent der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievord erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 14 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Art. 15 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985).

4 Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 16 ¹ Das kantonale Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das kantonale Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis des kantonalen Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 17 Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5 Rechtliches

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes

Art. 18 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

6 Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 20 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu 1'000 Franken belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern auf 1. Januar 1993 in Kraft.

Ergänzendes Recht

Art. 22 Wo dieses Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Angenommen anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 1992 mit 3'908 zu 1'029 Stimmen.

Worb, 10. Februar 1993

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *P. Bernasconi*
Der Sekretär: *H.R. Löffel*

Auflagebescheinigung

Das Wasserbaureglement wurde nach Art. 4. Abs. 1 Al. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 1992 in der Präsidualabteilung der Gemeindeverwaltung Worb öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 6. November 1992 öffentlich bekanntgegeben worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass während der öffentlichen Auflage, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen, gegen den Inhalt des neuen Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden könne. Im übrigen wurde auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde innert der Frist von 30 Tagen aufmerksam gemacht.

Die Einsprachefrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 10. Februar 1993

Der Gemeindegeschreiber
H.R. Löffel